

Satzung Tennisclub Frickhofen e.V. Grün-Weiß

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins.

Der Verein führt den Namen: **Tennisclub Frickhofen e.V.**

Die Farben des Vereins sind Grün-Weiß

Er hat seinen Sitz in: 65599 Dornburg Frickhofen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Mitglied kann jede Person werden, die Gewähr dafür bietet, dass sie sich zu den Zielen des Vereins bekennt und bereit ist, die satzungsgemäß begründeten Pflichten des Vereins zu erfüllen. Dieses trifft auch für juristische Personen zu.

- 1.) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Für die Aufnahme muss die einfache Mehrheit des Vorstandes stimmen. Personen, die dem Vorstand nicht bekannt sind, müssen zwei Bürgen benennen.
- 2.) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod.

Das Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins und wird wirksam nur zum Schluss eines Geschäftsjahres. Die aus der Mitgliedschaft entstehenden Rechte erlöschen mit der Austrittserklärung unbeschadet einer etwaigen Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages.

Ein Mitglied kann, nach ausreichender Gelegenheit zur Rechtfertigung, durch den Vorstand aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, sofern es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt oder sein Ansehen empfindlich schädigt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 1.) Die **aktiven** Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins und die Plätze entsprechend den gegebenen Anordnungen und Richtlinien zu nutzen, an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Mitgliederversammlung mit Sitz und Stimme wahrzunehmen.
- 2.) Die **inaktiven** Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen, mit Ausnahme der Übungs- und Wettspiele, teilzunehmen und haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

Blatt 2 der TCF Satzung

- 3.) Die Jugend-Mitglieder
(das sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
haben das Recht zur Teilnahme an den sportlichen und gesellschaftlichen
Veranstaltungen des Vereins. In der Mitgliederversammlung haben sie kein
Stimmrecht.
Die Jugendmitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch
aktive Mitglieder.
- 4.) Alle Mitglieder sind verpflichtet
alle Bestimmungen der Satzung, die erlassenen Anordnungen und Richtlinien des
Vereins und seiner Organe gewissenhaft zu beachten.
Eine der vornehmsten Pflichten ist die Pflege aufrichtiger Sportkameradschaft und
gegenseitige Achtung sowie die Wahrung des guten Rufes und das Ansehen des
Vereins.
- 5.) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
- das Eintrittsgeld,
- den Saisonbeitrag und
- etwaige Umlagen
nach den Satzungen und Richtlinien zu zahlen, die jeweils von der
Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr festgesetzt werden.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Die Finanzen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet
werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd
sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 5

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzendem(n)
- 2. Vorsitzendem(n)
- Kassenwart (in)
- Schriftführer(in)
- Sportwart(in)
- Jugendwart(in)
- Mindestens einem (einer) Beisitzer(in)

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Geschäftsjahren durch die Mitgliederversammlung
gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch:

- 1. und 2. Vorsitzende - oder
- 1. oder 2. Vorsitzende mit Kassenwart(in) oder Schriftführer(in)

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand der Mannschaftsführer oder sonstiger
Hilfspersonen bedienen.

Blatt 3 der TCF Satzung

§ 6

Mitgliederversammlung:

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Willensbildungsorgan des Vereins. Diese ist jährlich mindestens einmal zu Beginn der Spiel-Saison, im Übrigen sooft es das Interesse des Vereins erfordert, durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche einzuberufen.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung soll mindestens folgende Verhandlungspunkte aufweisen:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes einschließlich Kassenbericht.
 - b) Bericht der Kassenprüfer.
 - c) Aussprache zu dem Geschäftsbericht.
 - d) Entlastung des Vorstandes.
 - e) Wahlen des Vorstandes in den Jahren mit geraden Jahreszahlen
Wahlen von mind. 2 Kassenprüfern in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen.
 - f) Verschiedenes.
- 2.) Die Versammlung wird durch die/den 1. Vorsitzende (rn) oder die /den 2. Vorsitzende(rn) geleitet.
 - 3.) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Wahlen werden offen durchgeführt, mit verdeckten Stimmzetteln nur, wenn mehr als $\frac{1}{4}$ der erschienenen Mitglieder dies fordert. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7

Auflösung des Vereins:

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Heimatgemeinde Dornburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwendet hat.

§ 8

Der Tennisclub Frickhofen e.V. ist Mitglied des Tennisverbandes Hessen.

§ 9

Diese Satzung tritt am dem 21.12.1965 in Kraft

1. Änderung: 28.03.1980
2. Änderung 17.01.1997
3. Änderung 18.03.2000
4. Änderung 14.03.2019

Blatt 4 der TCF Satzung

§ 10

Datenschutzbestimmungen

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz-Ordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung wird mit der Veröffentlichung in den Aushangkästen des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.